

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 14. September 1994

233. Stück

745. Verordnung: Privatschule „Freie Waldorfschule Wien-West, Rudolf Steiner Verein 1993“
 746. Verordnung: Änderung der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966
 747. Verordnung: Studienordnung Afrikanistik
 748. Verordnung: Änderung der Studienordnung für den Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“
 749. Verordnung: Änderung der Studienberechtigungsverordnung

745. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Privatschule „Freie Waldorfschule Wien-West, Rudolf Steiner Verein 1993“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 515/1993, wird verordnet:

Die 1. bis 8. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorfschule Wien-West, Rudolf Steiner Verein 1993“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Scholten

746. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966 geändert wird

Auf Grund des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. Nr. 665/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 772/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 lautet die das Pädagogische Institut des Landes Tirol betreffende Spalte der Tabelle:

„

	Leiter	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an Berufsschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für die Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen Berufsschulen)
Pädagogisches Institut des Landes Tirol	I	I	V	IV	III

“

2. Dem § 4 wird folgende Z 10 angefügt:

- „10. An ganztägigen Schulformen ist neben der Klassenanzahl die Anzahl der Gruppen des Betreuungsteiles zu berücksichtigen, wobei jede Gruppe des Betreuungsteiles als eine halbe Klasse gilt. Ein Bruchteil ist dabei auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhen. Ist die Anzahl der Gruppen des Betreuungsteiles innerhalb einer Woche nicht an jedem Tag gleich groß, ist von der durchschnittlichen Anzahl der Gruppen des Betreuungsteiles in der Woche auszugehen.“

3. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) § 2 Abs. 3 und § 4 Z 10 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 746/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.“

Scholten

747. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Afrikanistik (Studienordnung Afrikanistik)

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1994, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Afrikanistik ist eine philologische und kulturkundliche Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Z 23 GN-StG. Diese Studienrichtung ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten.

(2) Werden anstelle der zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 GN-StG von der ordentlichen Hörerin oder vom ordentlichen Hörer Fächer gewählt, so kann der Studienplan insbesondere Fächer oder Fächergruppen der Grund- und Integrativwissenschaften, der Geisteswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zur Auswahl empfehlen, soweit die entsprechenden Lehr- und Forschungseinrichtungen vorhanden sind.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. Das Studium der Afrikanistik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von acht Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen je vier Semester.

Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 34 bis 38 Wochenstunden.

(2) Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Swahili oder Hausa nach Wahl der ordentlichen Hörerin oder des ordentlichen Hörers.....	14—18
2. Einführung in die afrikanische Sprach-, Literatur- und Geschichtswissenschaft	10—14

3. nach Wahl der ordentlichen Hörerin oder des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus zwei der folgenden Fächer:
 - a) allgemeine und historisch-vergleichende afrikanische Sprachwissenschaft;
 - b) allgemeine und angewandte afrikanische Sprachwissenschaft und Kommunikation;
 - c) afrikanische Literatur;
 - d) afrikanische Geschichte 8—12

In den Fächern gemäß Z 2 und 3 sind auch entwicklungspolitische Probleme zu berücksichtigen.

§ 4. (1) Im Studienplan kann festgelegt werden, daß weitere Sprachen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 wählbar sind. Dies setzt voraus, daß eine bedeutende Anzahl von Sprechern vorhanden ist, die weitere Sprache als Verkehrs- oder Nationalsprache fungiert und ausreichend wissenschaftlich dokumentiert ist.

(2) Sofern die ordentliche Hörerin oder der ordentliche Hörer eine Spezialisierung auf historisch-vergleichende Sprachwissenschaft anstrebt, kann nach Maßgabe des Studienplanes vom zuständigen Organ der Universität im Rahmen der Sprachausbildung (§ 3 Abs. 2 Z 1) die Grundausbildung in einer weiteren afrikanischen Sprache in einem angemessenen Umfang genehmigt werden.

(3) Im Studienplan kann vorgesehen werden, daß Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 bis 4 und 7 bis zu zehn Wochenstunden bereits im ersten Studienabschnitt absolviert werden dürfen. Die Vorprüfung gemäß § 8 kann überdies nach Maßgabe des Studienplanes bereits im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Ordentliche Hörerinnen oder ordentliche Hörer der Studienrichtung Afrikanistik haben aus den Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 GN-StG anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen im Studienplan enthaltenen Empfehlung unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 Wochenstunden zu absolvieren.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. die gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 oder § 4 Abs. 1 gewählte Sprache;
2. Einführung in die afrikanische Sprach-, Literatur- und Geschichtswissenschaft;
3. zwei gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 gewählte Fächer.

(2) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzulegen. Sofern es die Eigenart des Faches oder der Prüfungszweck erfordert, kann im Studienplan auch angeordnet werden, daß die Prüfungen schriftlich oder sowohl schriftlich als auch mündlich abzulegen sind.

(3) Die ordentlichen Hörerinnen oder ordentlichen Hörer haben überdies spätestens im zweiten einrechenbaren Semester an der Orientierungs-Lehrveranstaltung (Propädeutikum) teilzunehmen. Diese Lehrveranstaltung ist geblockt am Beginn eines jeden Studienjahres im Umfang von einer Wochenstunde abzuhalten.

Zweiter Studienabschnitt

§ 6. (1) Sofern die Studienrichtung Afrikanistik als erste Studienrichtung gewählt wurde, umfaßt der zweite Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 3 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 30 bis 34 Wochenstunden.

(2) Sofern die Studienrichtung Afrikanistik als zweite Studienrichtung gewählt wurde, umfaßt der zweite Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 20 bis 24 Wochenstunden.

(3) Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. die gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 oder § 4 Abs. 1 gewählte Sprache	4—8
2. grundlegende Einführung in eine weitere afrikanische Sprache	4—8
3. nach Wahl der ordentlichen Hörerin oder des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen zur regionalen und thematischen Spezialisierung in der Afrikanistik	4—8
4. nach Wahl der ordentlichen Hörerin oder des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen zu speziellen Methoden und Theorien der Afrikanistik ...	4—8
5. nach Wahl der ordentlichen Hörerin oder des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus Fächern mit besonderer Ausrichtung auf die Diplomarbeit oder die angestrebte Berufsausübung	4—8
6. Diplomandenseminar	2
7. Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 1)	2—4

(4) Ordentliche Hörerinnen oder ordentliche Hörer der Studienrichtung Afrikanistik haben aus den Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 GN-StG anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen im Studienplan enthaltenen Empfehlung unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 Wochenstunden zu absolvieren.

Auslandsaufenthalt

§ 7. (1) Im Studienplan kann zur Vertiefung der Sprachausbildung und für eine spezifische Fachausbildung ein Auslandsaufenthalt im Ausmaß von zwei bis vier Monaten vorgesehen werden.

(2) Sofern die Durchführung eines Auslandsaufenthaltes im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Studienplan anstelle des Auslandsaufenthaltes die Durchführung einer facheinschlägigen Berufspraxis im Ausmaß von zwei bis vier Monaten vorzusehen.

(3) Im Studienplan ist die Durchführung des Auslandsaufenthaltes und der Berufspraxis näher zu regeln.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Wurde die Studienrichtung Afrikanistik als erste Studienrichtung gewählt, hat der Kandidat oder die Kandidatin zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch oder philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(2) § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

1. die gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 oder § 4 Abs. 1 gewählte Sprache;
2. grundlegende Einführung in eine weitere afrikanische Sprache;
3. die gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 gewählten Fächer;
4. die gemäß § 6 Abs. 3 Z 4 gewählten Fächer;
5. die gemäß § 6 Abs. 3 Z 5 gewählten Fächer.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt:

1. das Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
2. ein weiteres Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, das als Schwerpunkt der gewählten Studienrichtung anzusehen ist. Sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung oder des

gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, kann auch ein Schwerpunkt dieser Studienrichtung oder dieses Studienzweiges gewählt werden.

(3) § 5 Abs. 2 ist auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist jedenfalls mündlich abzulegen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Afrikanistik, BGBl. Nr. 343/1982, tritt mit dem Inkrafttreten des Studienplanes, der unter Berücksichtigung dieser Verordnung zu erlassen ist, außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes, der unter Berücksichtigung dieser Studienordnung zu erlassen ist, begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

Busek

748. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für den Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“ geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für den Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“, BGBl. Nr. 522/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Z 3 entfällt die Wortfolge „die Ablegung des Vorprüfungsfaches gemäß § 3 Abs. 1 lit. d in mündlicher oder schriftlicher Form sowie“

2. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ablegung der Vorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 lit. d erfolgt in mündlicher oder schriftlicher Form.“

3. § 7 Abs. 4 entfällt.

4. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die zweite Diplomprüfung ist in den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 lit. a und b eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist. Die Teilprüfung aus dem Prüfungsfach gemäß Abs. 1 lit. a besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Prüfungsteil kann erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles (Klausurarbeit) abgelegt werden. Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Ablegung des mündlichen Prüfungsteiles soll nach Möglichkeit nicht mehr als vier Wochen betragen. Die Teilprüfung aus dem Prüfungsfach gemäß Abs. 1 lit. b ist schriftlich abzulegen.“

5. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Teilprüfungen aus den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 lit. c und d sind in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen (Pflichtkolloquien gemäß § 23 Abs. 4 AHStG) abzulegen.“

6. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Ablegung der Vorprüfungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. f erfolgt nach Maßgabe des Studienplanes in schriftlicher oder mündlicher Form.“

7. In § 9 Abs. 1 lit. d Z 4 wird das Wort „daß“ durch „das“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „des ausländischen Studienteiles und“

9. § 12 lautet:

„§ 12. Im Laufe des zweiten oder dritten Studienabschnittes sollen ordentliche Hörer und Hörerinnen bis zu zwei Semester an einer Universität des nichtdeutschsprachigen Auslands absolvieren, sofern dort Lehrveranstaltungen angeboten werden, die nach Inhalt und Umfang den Lehrveranstaltungen dieses Studienversuches gleichwertig sind. Die an der ausländischen Universität absolvierten Studien und abgelegten Prüfungen sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen und anzuerkennen (§ 21 Abs. 1 und 5 AHStG). Die Gleichwertigkeit kann auch im voraus entweder durch eine generelle Festlegung gemäß § 21 Abs. 1 und 5 AHStG oder durch einen Bescheid im Einzelfall gemäß § 21 Abs. 6 AHStG festgestellt werden.“

10. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Antrag des ordentlichen Hörers oder der ordentlichen Hörerin kann das zuständige Organ der Universität diese Tätigkeit bei Gleichwertigkeit im vorhinein als Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 lit. d Z 4 anerkennen.“

11. § 15 lautet:

„§ 15. An die Absolventinnen dieses Studienversuches ist der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, an die Absolventen dieses Studienversuches ist der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“, zu verleihen.“

12. In § 16 wird nach dem Wort „Absolventen“ die Wortfolge „und Absolventinnen“ eingefügt.

13. Dem § 17 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) § 4, § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 2, 3 und 5, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 12, § 13 Abs. 2, § 15 und § 16 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 748/1994 treten mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(4) § 7 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 30. September 1994 außer Kraft.“

Busek

749. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienberechtungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 16 Abs. 5 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1994, wird verordnet:

Die Studienberechtungsverordnung — StudBerVO, BGBl. Nr. 439/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 725/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Studienrichtungsbezogene Studienberechtigungen für die Studienrichtungen Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen) und Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen) sind an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg zu erlangen.

(6) Studienrichtungsbezogene Studienberechtigungen für den Studienzweig „Regie“ der Studienrichtung Darstellende Kunst sind an den Universitäten Wien und Salzburg, solche für das Kurzstudium Musik- und Bewegungserziehung sind an der Universität Salzburg zu erlangen.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Prüfungsakten sind von den Universitätsdirektionen mittels der Formulare SBP2 und SBP5 nach dem Muster des Anhanges 3 zu führen. Das Einlageblatt „Prüfungsprotokoll“ (SBP5) ist vom Prüfer auszufüllen.“

3. In Z 1 des Anhanges 1 wird in der Spalte „Studienrichtung“ der Ausdruck „Evangelische Theologie“ durch den Ausdruck „Evangelisch-theologische Studienrichtungen“ ersetzt.

4. In Z 3.2 des Anhanges 1 entfällt in der Spalte „Studienrichtung“ der Ausdruck „Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft“,

5. In Z 5.16 des Anhanges 1 wird in der Spalte „Studienrichtung“ nach „Deutsche Philologie“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „Studienversuch Nederlandistik“ angefügt.

6. In Z 7.3 des Anhanges 1 entfällt in der Spalte „Studienrichtung“ der Ausdruck „Elektrotechnik“,

7. In Z 7.4 des Anhanges 1 wird in der Spalte „Studienrichtung“ vor dem Ausdruck „Technische Mathematik“ der Ausdruck „Elektrotechnik“, eingefügt.

8. Im Formular „Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung“ (SBP1) des Anhanges 3 wird auf der Vorderseite im Feld mit dem Leittext „Nur Ausländer und Staatenlose: Studienrechtliche Gleichstellung ergibt sich aus:“ im Leittext nach dem Wort „Staatenlose“ der Ausdruck „bei beabsichtigtem Universitätsstudium“ eingefügt. Auf der Rückseite wird im vorletzten Feld dem Leittext „Gleichstellungsgrund“ der Ausdruck „(bei beabsichtigtem Universitätsstudium)“ angefügt.

9. Im Formular „Prüfungsakt der Studienberechtigungsprüfung“ (SBP2) wird auf der zweiten Seite im Abschnitt 1.1 die Wortfolge „Ich ersuche um Behandlung des Ansuchens in der Kommission“ durch die Wortfolge „Ich schlage die Abweisung des Ansuchens vor“ ersetzt. Das Feld mit dem Text „Ergebnis der Kommission siehe Einlageblatt „Protokoll““ entfällt.

10. Das Formular „Protokoll“ (SBP3) des Anhanges 3 entfällt.

Busek